



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 23/2025

Hagen, 13. August 2025

Inhalt

- 1. Fünfte Änderung
der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“
an der FernUniversität in Hagen
vom 08. Juli 2025** **3**

- 2. Sechste Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Hagener Masterstudium Management“
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. Juli 2025** **7**





**Fünfte Änderung
der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“
an der FernUniversität in Hagen
vom 08. Juli 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, § 62 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 01. Januar 2025, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ an der FernUniversität in Hagen vom 26. Mai 2006 in der Fassung vom 16. November 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 S.1 erhält folgende Fassung:

„Der weiterbildende Masterstudiengang soll den Studierenden wissenschaftliche und praxisrelevante Kenntnisse im Bereich des Europäischen Gewerblichen Rechtsschutzes vermitteln und schließt Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Unionsrecht ein.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden der jeweiligen Module und die Übersicht über die angebotenen ist wie folgt:

Module des ersten Semesters:

- Modul 1: Einführung in die Rechtsvergleichung und in den europäischen Gewerblichen Rechtsschutz (137,5 Std.)
- Modul 2: Einführung in das Internationale Privatrecht (137,5 Std.)
- Modul 3: Einführung in das Unionsrecht (137,5 Std.)

Module des zweiten Semesters:

- Modul 4: Der Patentverletzungsprozess in Deutschland und in Frankreich (137,5 Std.)
- Modul 5: Der Patentverletzungsprozess in England (137,5 Std.)
- Modul 6: Der Patentverletzungsprozess vor dem Einheitspatentgericht (137,5 Std.)

Module des dritten Semesters:

- Modul 7: Das Unionsmarken- und Unionsdesignrecht (137,5 Std.)
- Modul 8: Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht mit Bezügen zum EPÜ (165 Std.)



Modul des vierten Semesters:

- Modul 9: Masterprüfung (522,5 Stdn.)“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Credit Points (CP) verteilen sich im Einzelnen wie folgt:

Module des ersten Semesters:

- Modul 1: Einführung in die Rechtsvergleichung und in den europäischen Gewerblichen Rechtsschutz (5 CP)
- Modul 2: Einführung in das Internationale Privatrecht (5 CP)
- Modul 3: Einführung in das Unionsrecht (5 CP)

Module des zweiten Semesters:

- Modul 4: Der Patentverletzungsprozess in Deutschland und in Frankreich (5 CP)
- Modul 5: Der Patentverletzungsprozess in England (5 CP)
- Modul 6: Der Patentverletzungsprozess vor dem Einheitspatentgericht (5 CP)

Module des dritten Semesters:

- Modul 7: Das Unionsmarken- und Unionsdesignrecht (5 CP)
- Modul 8: Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht mit Bezügen zum EPÜ (6 CP)

Modul des vierten Semesters:

- Modul 9: Masterprüfung (19 CP)“

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst

„(2) Die Studierenden sollen in der M.A.-Arbeit nachweisen, dass sie im Stande sind, ein Problem eines Faches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.“

5. § 15 Abs. 1 - 5 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Prüfling kann bis spätestens 10 Tage vor den einzelnen Abschlussarbeiten oder vor einer mündlichen Prüfung schriftlich zurücktreten.“

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne von der Prüfung zurückgetreten zu sein ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit eingereicht wird. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden.



(3) Alle Studierenden des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(4) Versucht ein Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet. Die Aufsichtsperson hat die Täuschung in einer Niederschrift unter Angabe der Einzelheiten zu vermerken.

(5) Prüflinge, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Aufsichtsperson in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Ebenso wie nach Abs. 3 S. 2 ist unter der Angabe der Einzelheiten eine Niederschrift zu erstellen.“

6. § 15 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zum Zwecke der Plagiatsprüfung sind sämtliche schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere häusliche Arbeiten in digitaler Form einzureichen. Auf Verlangen der Prüfenden ist zudem eine gedruckte Version einzureichen. Bei der Abgabe von häuslichen Arbeiten haben die Prüflinge folgende Versicherung abzugeben: „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird.“ Darüber hinaus kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission von den Prüflingen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW.“

7. In § 16 Abs. 3 wird folgender letzter Satz eingefügt:

„Eine Anerkennung nach Satz 1 ist nur bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen zulässig.“

8. In § 18 Abs. 2 wird folgender letzter Satz eingefügt:

„Als Anlage zum Zeugnis und der Urkunde erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache.“

9. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat ein Studierender oder eine Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erreichten Credit Points sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.“



10. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.“

11. § 20 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.“

Artikel II

Diese Änderung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und tritt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 08. Juli 2025.

Hagen, den 06. August 2025

Die Dekanin
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Andrea Edenharter

gez.
Professor Dr. Stefan Stürmer

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*